STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**3/2026**
Aktenzeichen:	**III/320.30.34**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**10.03.2026**
Rat		**X**		**24.03.2026**

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus verschiedenen Anlässen

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Aktionsring e.V. Gemeinschaft Pulheimer Unternehmen, Wir für Stommeln e.V.

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der HFA empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den nachfolgend genannten Terminen:

Frühlingsmarkt:	26. April 2026
Pulheim Open meets Streetfood:	28. Juni 2026
Weinmarkt:	13. September 2026
Barbaramarkt:	29. November 2026
Stommelner Woche:	07. Juni 2026
Weihnachtsmarkt Stommeln:	06. Dezember 2026

Erläuterungen

Der Aktionsring e. V, Gemeinschaft Pulheimer Unternehmen und der Wir für Stommeln e.V beantragen das Offenhalten von Verkaufsstellen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten. Die Brauweiler Interessengemeinschaft der Unternehmer „BIG“ teilte mit, dass sie zurzeit keine Anträge stellen kann.
Die Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet Pulheim werden ausschließlich aus Anlass langjähriger, teils Jahrzehnte alter Traditionsveranstaltungen beantragt.
Die Geschäfte sollen anlässlich der v. g. Veranstaltungen an den genannten Terminen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NW) dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse an jährlich höchstens acht Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Nr.1 LÖG NW). Die Veranstaltungen für die beantragten Sonntagsöffnungen bestehen bereits seit Jahren, sind mehrtägig, mit einem abwechslungsreichen Programm ausgestattet sowie durch einen ausgeprägten Besucherstrom gekennzeichnet, so dass die Sonntagsöffnung bereits nach der alten, strengeren Gesetzeslage als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung angesehen wurde.

Zusätzlich wird das Vorliegen eines Zusammenhangs in diesen Fällen vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Daher erfolgt die Freigabe, wie bereits in den Vorjahren, nur im Umfeld der jeweiligen Veranstaltung.

Die genaue Fläche ist auf den als Anlage beigefügten Plänen dargestellt und umfasst nahezu den gesamten Einzelhandel in dem jeweiligen Ortskern. Als Mittelpunkt wurde das Zentrum der jeweiligen Veranstaltungsfläche angenommen.

Ferner kann ein öffentliches Interesse auch dann angenommen werden, wenn die Öffnung

- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient;
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient, oder
- der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient.

Es erscheint sachgerecht, die Öffnung für Unternehmen, die schon seit langen Jahren die Möglichkeit haben im Umfeld/ als Annex von Veranstaltungen Imagearbeit zu betreiben, an diesen, traditionellen Terminen beizubehalten, da die Stärkung des Einzelhandels und der Innenstädte eine eigenständige Anerkennung im Gesetz gefunden haben.

Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NW sind vor Erlass der Rechtsverordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, sowie die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer angehört worden.

Die verkaufsoffenen Sonntage dürfen nur stattfinden, wenn die zugrundeliegenden Veranstaltungen stattfinden.

Jens Batist	Rebekka Jarmer	Tom Karbaum
Erster Beigeordneter	Amtsleiterin	Verfasser